

## **RAHMENVEREINBARUNG ZUR UMSETZUNG VON MASSNAHMEN ZUR FREIWILLIGEN HINTERLEGUNG VON FILMEN IN ARCHIVEN ZUR BESTANDSERHALTUNG**

### **Zwischen**

- 1. Der "Fédération Internationale des Associations de Producteurs de Films", im folgenden "FIAPF" genannt**, mit eingetragenem Sitz in der Rue de l'Echelle 9, 75001 Paris, Frankreich

vertreten durch ...

### **Und:**

- 2. "Association des Cinémathèques Européennes", im folgenden ACE genannt**, mit eingetragenem Sitz Hôtel de Clèves, Rue Ravenstein 3, 1000 Brüssel, Belgien

vertreten durch ...

### **Vorbemerkung**

1971 entwarf die FIAPF einen Modellvertrag zur freiwilligen Hinterlegung von Filmen, der weithin im Umlauf war und immer noch verwendet wird.

Die beteiligten Parteien – FIAPF und ACE – wurden von der Europäischen Kommission, Generaldirektorat Informationsgesellschaft und Medien dazu aufgefordert, und es ist ihr ausdrücklicher Wunsch, dieses Dokument zu aktualisieren und die Partnerschaft zu fördern, mit dem Ziel, den Filmbestand zu sichern, zu verbreiten, und ihn der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Darüber hinaus soll der Vertrag der digitalen Medienlandschaft und der Erweiterung der Europäischen Union angepasst werden.

Beide Parteien beschließen, eine neue Rahmenvereinbarung zwischen Filmproduzenten und deren bevollmächtigten Rechteinhabern (im Folgenden "Produzenten" genannt) und den Filmarchiven zur Bestandserhaltung, die Mitglieder von ACE sind (im Folgenden "Filmarchive" genannt) auszuarbeiten.

Diese Rahmenvereinbarung regelt eine freiwillige Hinterlegung von Filmmaterialien und nicht eine gesetzlich vorgeschriebene Hinterlegung von Exemplaren.

Diese Rahmenvereinbarung wahrt sowohl die Rechte der Produzenten als auch die der Filmarchive.

Diese Rahmenvereinbarung basiert auf dem gegenseitigen Einvernehmen, dass sowohl die Sicherung des filmkulturellen Erbes, als auch eine bessere Verbreitung von Filmen nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Produzenten und Filmarchiven erreicht werden kann.

Die Produzenten fördern und unterstützen die Tätigkeit und Aufgaben der Filmarchive, die der sachgemäßen Konservierung des hinterlegten Filmmaterials sowie der Sicherung der filmbegleitenden Materialien in den Sammlungen der Archive dienen.

Die Rahmenvereinbarung muss mit unten aufgeführten Punkten konform sein:

- Internationalen Abkommen, den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft und den geltenden Gesetzen zum Urheberrecht und den damit verbundenen Schutzrechten.
- Dem Kodex der Berufsethik der Fédération Internationale des Archives du Film (FIAF), der die in diesem Vertrag genannten Filmarchive angehören müssen.
- Den wirtschaftlichen und künstlerischen Interessen der Produzenten.

Weder ACE noch FIAPF sind berechtigt, Zwang auf ihre Mitglieder auszuüben. Dementsprechend ist diese Rahmenvereinbarung für die Mitglieder beider Parteien nicht verpflichtend, sondern sie stellt die Basis und den Leitfaden für bilaterale Verträge dar. Ihre Anwendung wird von den unterzeichnenden Verbänden empfohlen.

## ARTIKEL I

### Allgemeine Regelungen

#### 1. Geltungsbereich / Zweck

Die Rahmenvereinbarung richtet sich an Produzenten und Filmarchive, die in der Lage sind, die Aufgaben der Sicherung des filmkulturellen Erbes ordnungsgemäß durchzuführen.

#### 2. Zielsetzung

Die Rahmenvereinbarung zielt darauf ab, die systematische und freiwillige Hinterlegung von Filmen und filmbegleitenden Materialien in den ACE-Mitgliedsarchiven zu fördern, die Bedingungen der Hinterlegung, die Pflichten der Parteien, die Sicherung, Konservierung und Restaurierung von hinterlegten Werken, also auch die Verwendung der Materialien, zu regeln.

Dieser Modellvertrag legt den Rahmen für die folgenden spezifischen Ziele fest:

- I. Die langfristige Erhaltung einer größtmöglichen Anzahl von Filmen.
- II. Den ständigen Zugang der Öffentlichkeit zu dem filmkulturellen Erbe in jedem Land.
- III. Den Zugang der Produzenten zu ihren hinterlegten Werken, durch die ständige Mitwirkung der Filmarchive, vorbehaltlich der beiderseitigen Einhaltung strikter Regeln.

#### 3. Definitionen

Im Rahmen dieses Vertrages haben nachstehende Begriffe die folgende Bedeutung:

Produzent bezeichnet die natürliche oder juristische Person – oder deren bevollmächtigte Rechteinhaber (wie z.B. den Verleiher) – die freiwillig die finanzielle und technische Verantwortung für eine Hinterlegung gemäß den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung übernimmt.

Filmarchive (auch Archive genannt) bezeichnet eine öffentliche oder private Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Mitglied von ACE ist und deren Aktivitäten gemäß Satzung generelle museale Ziele verfolgen – dies umfasst sowohl die Konservierung als auch den Zugang zu hinterlegtem Material – und die ferner in der Lage ist, die Aufgaben der Sicherung und Restaurierung sachgemäß durchzuführen, wobei die Wahrung des Urheberrechts gewährleistet sein muss.

Hinterlegtes Filmmaterial bezeichnet sämtliche Arten von Material auf Zelluloid oder auch digitale Medien, die in den Filmarchiven gemäß den Bestimmungen dieser

Rahmenvereinbarung hinterlegt wurden.

Filmbegleitendes Material bezeichnet Schrift- oder Bildmaterial (Fotos, Plakate, Modelle, Werbematerial etc.), das sich auf die Produktion oder den Verleih eines Films bezieht.

Hinterlegtes Material bezeichnet neben dem hinterlegten Filmmaterial auch das filmbegleitende Material, sofern vorhanden.

Filmwerk bezeichnet das ursprüngliche Werk, das sich auf dem Trägermedium des hinterlegten Filmmaterials befindet.

Archivmaterial bezeichnet das einzige oder, im Falle von mehrfach vorhandenen Exemplaren, das qualitativ beste Material eines Filmwerks, das vom Produzenten hinterlegt wurde.

Sicherungsmaterial bezeichnet das neue Material auf Zelluloid oder digitale Medien, die das Filmarchiv von dem ursprünglich hinterlegten Material unter Einhaltung der Regeln für die langfristige Bestandserhaltung und Zugänglichkeit erstellt hat.

Konservierung bezeichnet die Einlagerung von Zelluloid oder digitalen Materialien unter physikalisch-technisch sachgemäßen Bedingungen nach den „Preservation Rules“ der FIAF (Fédération Internationale des Archives du Film).

Sicherung bezeichnet die aktive Erhaltung eines Filmwerks, einschließlich seiner Duplikate, zu dem Zweck der langfristigen Erhaltungsmaßnahmen und Zugänglichkeit.

Restaurierung bezeichnet die Wiederherstellung eines Films, der nur auf beschädigten oder unvollständigen Trägermedien existiert, um eine neue, dem Original möglichst getreue Fassung herzustellen.

## ARTIKEL II

### Hinterlegung und Pflichten des Archivs

#### 1. Voraussetzung

Freiwillige Hinterlegung bedeutet im Sinne dieses Vertrags die Hinterlegung oder Überlassung jeder Art von Film- und filmbegleitendem Material (auf beliebigen Medien) gemäß den zwischen den Parteien frei vereinbarten Abwicklungsverfahren zum Zweck der sachgemäßen Sicherung und der Zugänglichkeit des Materials.

Eine Hinterlegung ist grundsätzlich ein gemeinsames Unterfangen, das auf Zusammenarbeit, gemeinsamem Interesse und Verantwortung basiert.

#### 2. Gegenstand

##### *2.1. Hinterlegtes Filmmaterial*

Das hinterlegte Filmmaterial kann bestehen aus:

- (i) Nationalen Filmen (oder Filmen, die als solche gelten), für die in dem Land, in welchem das Archiv seinen eingetragenen Sitz hat, keine Pflichtexemplarregelung besteht.
- (ii) Nationalen Filmen, die einer gesetzlichen Pflichtexemplarregelung unterliegen, wenn beide Parteien der Ansicht sind, dass es eine geeignete Maßnahme darstellt, dieses Material durch weiteres Filmmaterial zu ergänzen.
- (iii) Ausländische Filme, unabhängig davon, ob sie in dem Land, in welchem das Archiv seinen eingetragenen Sitz hat, verbreitet wurden.

##### *2.2. Filmbegleitendes Material*

Die Hinterlegung soll die entsprechenden begleitenden Materialien zu den Filmen möglichst umfassend einbeziehen.

#### 3. Titel

Die Eigentums- und Urheberrechte des Produzenten an dem hinterlegten Material bleiben in vollem Umfang gewahrt.

## 4. Pflichten des Archivs

### *4.1. Verantwortung für Konservierung und Sicherung*

Das Filmarchiv lagert das hinterlegte Material unter den optimalen physikalisch-technischen Bedingungen ein, solange die Lebensdauer des Trägermediums dies erlaubt. Die Lagerung erfolgt unter sachgemäßen Bedingungen und gemäß den allgemeinen Sicherheitsstandards, wie sie von FIAF und ACE festgelegt wurden<sup>1</sup>.

Das Filmarchiv sorgt für die optimalen Sicherheitsbedingungen für das hinterlegte Material, so dass es nicht unrechtmäßig und ausschließlich zu den in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen oder zu den zwischen Produzenten und Filmarchiv vereinbarten Bedingungen vervielfältigt, ausgeliehen oder übertragen werden kann.

### *4.2. Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Produzenten*

Das Archiv hat sicher zu stellen, dass der Produzent den erforderlichen Zugang zu dem hinterlegten Material und den zugehörigen Informationen hat. Das Archiv ist verpflichtet, sinnvolle Kontrollen, die der Produzent in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Materials hinsichtlich der Lagerstandards und der Handhabung und Konservierungsmethoden verlangt, durchzuführen.

### *4.3. Katalogisierung*

Das Filmarchiv hat alle hinterlegten Materialien so zu erfassen, dass sie unverzüglich aufgefunden werden können und dem Produzenten jederzeit über den Zustand der Materialien Auskunft gegeben werden kann.

Das Archiv verpflichtet sich, gemäß den Anweisungen von FIAF oder ACE die internationalen Standards zur Katalogisierung einzuhalten.

---

<sup>1</sup> **Wichtig:** Es wird darauf hingewiesen, dass Zelluloidfilme aus empfindlichen chemischen Substanzen bestehen, und ihre Lebensdauer nicht nur von den Lagerbedingungen, sondern auch ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, der Verarbeitung im Labor und der Behandlung vor der Lagerung abhängt; daher sind die Archive berechtigt, den Versuch zu unternehmen, den Verfall aufzuhalten, sie können jedoch nicht für die unvermeidbare chemische Zersetzung verantwortlich gemacht werden, die zu einem völligen Verlust des Materials führen kann.

Da digitale Medien noch zu jung sind, ist es zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht möglich, mit ausreichender Sicherheit Regeln zur Sicherung und für dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen aufzustellen. Die Archive können nicht für den Verfall des Materials verantwortlich gemacht werden, wenn sie die entsprechenden Schritte gemäß dem aktuellen technischen Stand unternommen haben, um eine Erhaltung des Materials sicher zu stellen.

## **ARTIKEL III**

### **Sicherung und Restaurierung**

#### 1. Aufgaben der Filmarchive

Um die in Artikel II Ziffer 4.1. definierten Aufgaben zu erfüllen und darüber hinausgehend die sachgerechte Sicherung der hinterlegten Materialien zu gewährleisten, ist das Archiv berechtigt, weitergehende Sicherungs- und Restaurierungsmaßnahmen durchzuführen.

Diese beinhalten die Vervielfältigung des hinterlegten Materials durch die Erstellung neuer Filmkopien oder durch Abtastungen, die so durchgeführt werden, dass die erforderliche Erhaltung des Bildinhalts der entsprechenden Filmwerke gewährleistet ist.

#### 2. Entscheidung und Methoden hinsichtlich der Restaurierung und Sicherung der hinterlegten Filmmaterialien

- a) Eine Entscheidung über die Veranlassung von Restaurierungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen, sowie die Wahl der Methoden, wird nach Rücksprache zwischen Archiv und Produzent getroffen.

Wenn der Produzent bekannt ist, hat das Archiv den Produzenten über die Art der geplanten Sicherungs- und/oder Restaurierungsmaßnahmen, sowie deren Ergebnisse, zu informieren.

Die neu zu erstellenden Materialien können Positivkopien und/oder Negative sein, oder auch Digitalisate, die nach Ermessen der Vertragsparteien zur Verlängerung der Lebensdauer und Erhaltung des Filmwerks beitragen und der Sicherung der ursprünglich hinterlegten Filmmaterialien dienen.

- b) In den folgenden Ausnahmefällen ist dem Archiv gestattet, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten Sicherungs- und/oder Restaurierungsmaßnahmen auszuführen:

- wenn eine Verständigung mit dem Produzenten nicht mehr möglich ist, insbesondere im Fall einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Weigerung des Produzenten. Der Produzent ist angehalten die Gründe für seine Weigerung darzulegen.

oder

- wenn sich das Archiv nach besten Kräften bemüht hat, den Produzenten zu ermitteln oder dessen Aufenthalt in Erfahrung zu bringen und diese Bemühungen erfolglos blieben.

Tritt der unter Buchstabe b) aufgeführte Fall ein, darf das Archiv die oben genannten Maßnahmen nur dann eigenverantwortlich durchführen,

- wenn diese ausschließlich der Konservierung und dem Erhalt des Bildinhalts der Materialien dienen; und
  - nachdem sichergestellt wurde, dass keinerlei Material gleichwertiger Qualität in einem Mitgliedsarchiv von ACE vorhanden ist.
- c) Der Produzent ist berechtigt, die Restaurierung und/oder Sicherung des Materials selbst durchzuführen, sofern dies in Übereinstimmung mit nachfolgendem Artikel IV bezüglich der Nutzung des im Archiv hinterlegten Materials erfolgt.

### 3. Besitzrechte am Sicherungsmaterial

Die neuen Materialien, die von dem Material erstellt wurden, das zur Sicherung des Filmwerkes bestimmt ist, verbleiben als Deposita im Archiv.



## ARTIKEL IV

### Zugang/Nutzung und Entnahme des Materials

#### 1. Alleiniger Zugang des Produzenten

##### *1.1. Das ursprünglich hinterlegte Material*

Die zeitlich befristete Entnahme des ursprünglich hinterlegten Materials erfolgt kostenfrei, um dem Produzenten Arbeiten zu ermöglichen oder das hinterlegte Material vorzuführen, insbesondere zu Verwertungszwecken.

Der Produzent hat unter Beachtung der Abläufe und Öffnungszeiten gemäß der bilateralen Vereinbarung zwischen Produzent und Archiv jederzeit unbegrenzten Zugang zu allen hinterlegten Materialien.

Auf das Archivmaterial (wie in Artikel I, Ziffer 3 definiert) hat der Produzent nur zum Zweck der langfristige Bestandserhaltung und wenn nötig, der Restaurierungsarbeit, Zugriff. Solche Arbeiten werden unter der Aufsicht der Archive durchgeführt und dürfen in keiner Weise die Qualität, den Zustand oder die Unversehrtheit des genannten Materials beeinträchtigen.

##### *1.2. Von den Archiven erstellte neue Filmkopien*

Hat das Archiv Sicherungsmaterialien von den hinterlegten Materialien, die der Sicherung und/oder der Restaurierung dienen, erstellt, ist dem Produzenten zu diesen Zugang zu gewähren, und zwar unter der Bedingung, dass die Arbeiten unter der Aufsicht der Archive erfolgen und in keiner Weise die Qualität, den Zustand oder die Unversehrtheit des Sicherungsmaterials gefährden.

Darüber hinaus hat der Produzent dem Archiv eine angemessene Vergütung für die Kosten der Konservierung und Restaurierung zu zahlen. Diese Vergütung kann je nach Vereinbarung zwischen dem Produzenten und dem Archiv als fester Betrag oder in Form einer Beteiligung am operativen Gewinn erfolgen.

Die Kosten der Restaurierungs- und Sicherungsarbeiten, sowie die oben genannten Rückerstattungsbedingungen sind im Einzelfall in der bilateralen Vereinbarung zwischen Produzent und Archiv festzulegen.

#### 2. Nutzung des Materials durch das Archiv

Sofern nicht durch Ziffer 1 oder durch den Produzenten Einschränkungen bestehen, kann wie in Artikel IV, Ziffer 1.2. beschrieben, Zugang zu den im Archiv hinterlegten Positivkopien oder den Sicherungsmaterialien gestattet werden.

Die bilaterale Vereinbarung zwischen dem Produzenten und dem Archiv regelt die Nutzungsberechtigung für das hinterlegte Material und/oder das Sicherungsmaterial.

Folgende Rahmenbedingungen gelten für eine autorisierte Nutzung:

a) Sichtung durch Einzelpersonen zu Unterrichtszwecken, zu Wissenschafts- oder Forschungszwecken in den Räumen des Archivs, an einem Sichtungstisch, Sichtungsbildschirm oder im Intranet des Filmarchivs.

b) Zugang über das Internet:

Ein solcher Zugang kann nur unter Anwendung entsprechender, personenbezogener Sicherheitsmaßnahmen gestattet werden. Das Archiv ist verpflichtet, die Personalien jeder zugriffsberechtigten Person festzustellen. Die betreffende Person darf keine Möglichkeit haben, Kopien der eingesehenen Werke zu erstellen.

c) Öffentliche Vorführungen:

Das Archiv darf das hinterlegte Filmmaterial in den archiveigenen Kinos (oder solchen, die der direkten Kontrolle des Archivs unterstehen) öffentlich vorführen. Die Kinos sind in der bilateralen Vereinbarung zwischen Produzent und Archiv namentlich zu nennen.

Vorausgesetzt diese Vorführungen erfolgen ohne finanziellen Gewinn für die Archive und es entsteht kein Konflikt oder konkurrierendes Verhältnis mit der normalen Verwertung des Films, so können sie ohne eine Zahlung von Lizenzgebühren stattfinden.

Der Produzent ist berechtigt, für solche Vorführungen bestimmte Konditionen festzulegen (z.B. die Anzahl der Filmtheater zu begrenzen).

d) Zirkulation unter den ACE-Mitgliedsarchiven

i) Für öffentliche Vorführungen

Sofern das Archiv nicht nur ein Exemplar des hinterlegten Filmwerks besitzt, kann das eingelagerte Material gemäß dieser Vereinbarung an andere ACE-Mitgliedsarchive zur öffentlichen Vorführung ausgeliehen werden, vorausgesetzt die Mitglieder haben diesen Modellvertrag ebenfalls unterzeichnet.

Das Archiv ist verpflichtet, dem Produzenten alle Details einer solchen Ausleihe vorab mitzuteilen. Der Produzent ist berechtigt, die Bedingungen für die Zirkulation der ausgeliehenen Filme zu prüfen.

ii) Für Restaurierungszwecke

Ist das Archiv nur im Besitz eines einzigen Exemplars, so kann das hinterlegte Filmmaterial nur mit der Erlaubnis des Produzenten für Restaurierungszwecke (an Dritte) ausgeliehen werden.

In allen anderen Fällen muss das Archiv den Produzenten über die Ausleihe zwecks Restaurierung und die entsprechenden Konditionen der Ausleihe informieren.

### 3. Endgültige Rücknahme des hinterlegten Materials

- a) Der Produzent ist berechtigt, hinterlegtes Material dauerhaft abzuziehen, vorausgesetzt er teilt sein Vorhaben dem Archiv rechtzeitig mit.

Der Produzent ist verpflichtet, die Kosten, die dem Archiv durch die Konservierung des Materials nachweislich entstanden sind, gemäss der in dem bilateralen Vertrag vereinbarten Kostentabelle zu erstatten.

- b) Erfolgt eine endgültige Rücknahme des hinterlegten Materials, ohne dass Restaurierungs- oder Sicherungsarbeiten durchgeführt wurden, hat der Produzent dem Archiv die Erstellung von Mastermaterialien zur Sicherung des filmkulturellen Erbes zu erlauben. Dieses Mastermaterial darf nur mit einer besonderen Zusatzvereinbarung zwischen den Parteien genutzt werden.
- c) Um Archivmaterial (wie in Artikel I Ziffer 3 definiert) endgültig aus dem Archiv abzuziehen, muss der Produzent nachweisen, dass das Archiv seinen Verpflichtungen, die ihm infolge der Rahmenvereinbarung erwachsen, nicht nachgekommen ist.

## ARTKEL V

### Verschiedene Bestimmungen

1. Diese Rahmenvereinbarung gilt ab dem Datum ihrer rechtsgültigen Ausfertigung. Produzenten und Archive sind berechtigt, die vertraglichen Bestimmungen auf bereits zuvor hinterlegtes Material anzuwenden.
2. Die Rahmenvereinbarung gilt nicht, wenn die natürliche oder juristische Person, die das Material hinterlegt hat, die Eigentumsrechte nicht besitzt. In diesem Fall empfiehlt die FIAPF, dass die ACE-Mitglieder das Material akzeptieren, um die Sicherung des Filmwerks zu garantieren. Allerdings hat jede Verwendung und jeder Beschluss zur Sicherung oder Restaurierung vorbehaltlich der Unterzeichnung eines besonderen Vertrags mit dem Produzenten oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zu erfolgen.
3. Die Regelungen im Falle einer Vertragsverletzung werden in dem bilateralen Vertrag zwischen dem Produzenten und dem Archiv auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung festgelegt.
4. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Produzenten und einem der Archive sind je nach Entscheidung des Klägers die Rechtsprechung und die Gerichte des Landes, in dem das Archiv seinen eingetragenen Sitz hat, oder die Gerichte und Instanzen in Brüssel oder Paris zuständig. Diese können einen Rechtsstreit auch einem Schiedsgericht überstellen.

Kommt es zu einem Schiedsgerichtverfahren, sind die Parteien berechtigt, Sachverständige, die von FIAPF und ACE beauftragt wurden, hinzuzuziehen.

4. Die Rahmenvereinbarung behält ihre Gültigkeit unbeschadet aller bilateraler Vereinbarungen und Rechte Dritter.

Ausgefertigt in Brüssel, am

---

FIAPF

---

ACE

Hiermit bestätige ich in meiner Eigenschaft als allgemein ermächtigte Übersetzerin in der englischen Sprache für die Gerichte und Notare im Land Hessen die Vollständigkeit und Richtigkeit vorstehender Übersetzung aus der englischen Sprache. Das Original ist überschrieben mit: „Framework Agreement To Establish Procedures For Voluntary Deposits Of Films With Preservation Archives“ und besteht aus elf (11) Seiten. Die Übersetzung besteht aus zwölf (12) Seiten.

Frankfurt/Main, 16. Januar 2011

Martina Hohlrüther  
Allgemein ermächtigte  
Übersetzerin in der englischen  
Sprache für die Gerichte und  
Notare im Land Hessen / LG FFM 316 E - 46 -33